

Kein Schadensersatz für Sturz von Rettungstrage

Ein Patient klagte gegen einen Landkreis im Harz auf Schadensersatz, weil er sich bei einem Sturz von einer rollbaren Rettungstrage verletzt hatte. Nachdem die Sanitäter den Patienten auf die Trage gelegt hatten, brach plötzlich eines der Räder. Dadurch geriet die Trage in Schiefelage und kippte mit dem Patienten um. Der Patient konnte weder Fehler bei der Handhabung der Trage durch die Sanitäter noch Wartungsfehler beweisen. Die Trage habe die regelmäßigen technischen Prüfungen bestanden und sei am Unfalltag von den Rettungsanbietern bei Dienstbeginn auf Sicht überprüft worden. Dies reiche aus. Ein vollständiger, tiefgreifender Test vor jedem Einsatz könne nicht verlangt werden. Das werde den Rettungsanforderungen nicht gerecht, führe realistisch nicht zu mehr Sicherheit und übersteige, etwa bei nicht erkennbaren Materialfehlern, die Möglichkeiten eines Rettungsdienstes.

BGH, 27. Mai 2021, Az. III ZR 329/20

Streichung der Homöopathie aus WBO ist rechtens

Die Neufassung der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Bremen (ÄKHB) sieht seit Juli 2020 eine Zusatzweiterbildung auf dem Gebiet der Homöopathie nicht mehr vor. Bereits weitergebildete Homöopathen können ihre Zusatzbezeichnung weiterhin führen, die ÄKHB vergibt diese aber nicht mehr neu. Ein in Bremen niedergelassener Arzt stellte daraufhin einen Normenkontrollantrag gegen die Streichung der Zusatzweiterbildung. Er argumentierte, die Abschaffung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, verletze sein Grundrecht auf Berufsfreiheit und greife in sein Eigentumsgrundrecht ein. Es werde schwieriger, bei Urlaub oder Krankheit einen geeigneten Vertreter zu finden. Gleiches gelte für einen Nachfolger. Zudem sinke der Praxiswert. Das Gericht wies die Klage ab. Die WBO diene nicht dem privaten Interesse eines Arztes, seine Praxis später an einen in einer bestimmten Art weitergebildeten Nachfolger zu übertragen. Sie begründe auch kein Recht, Patienten im Vertretungsfall an einen Kollegen mit gleicher Zusatzweiterbildung zu verweisen. Folglich sei die ÄKHB nicht verpflichtet, den Erwerb der Zusatzbezeichnung zu ermöglichen.

OVG Bremen, 2. Juni 2021, Az. 2 D 214/20

aus systematischen Gründen nach Auffassung des BSG nicht auf diese Weise in ihren Auswirkungen begrenzt werden. Einem Vertragsarzt muss demnach die Möglichkeit des Einsatzes einer Entlastungsassistenz für jedes Kind zur Verfügung stehen. Es wäre nach dem Urteil der Richter nicht vertretbar, einen Vertragsarzt, der 24 Monate für das erste Kind in Anspruch genommen hat, nach der – möglicherweise in größerem zeitlichem Abstand erfolgten – Geburt des zweiten und eventuell dritten Kindes darauf zu verweisen, nur noch insgesamt 12 Monate beanspruchen zu können. Der Grundsatz, dass die Dauer von 36 Monaten pro Kind zu verstehen ist, erfährt nur dadurch eine Einschränkung, dass Zeiten der Assistenz, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden, nicht fiktiv allein einem Kind zugeordnet werden können. Sofern das zweite Kind geboren wird, bevor 36 Monate für das erste Kind in Anspruch genommen wurden, stehen dem Elternteil danach noch einmal 36 Monate für das zweite Kind zu, nicht aber 36 Monate zuzüglich der „unverbrauchten“ Monate für das erste Kind. Denn in § 32 Abs 2 Satz 2 Nr. 2 ist von „Kindern“ die Rede, sodass für die parallele Erziehung von zwei oder mehr Kindern der Genehmigungsanspruch nur einmal besteht.

Hinweis

Die Zulassungsverordnung für Ärzte lässt Raum für Flexibilität, wenn Familie und Beruf miteinander vereinbart werden sollen. Das BSG weitet mit diesem Urteil den Zeitraum der Entlastungsassistenz aus und schränkt damit den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ein. Die Richter orientieren sich damit an § 1631 Abs. 1 BGB, nach dem die Eltern die Pflicht und das Recht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen, die sogenannte Personensorge. Minderjährig ist das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Trotzdem wäre noch mehr Flexibilität in der gesetzlichen Regelung wünschenswert. Da die 36 Monate Entlastungsassistenz für mehrere Kinder, die parallel betreut werden, gelten, könnten unter Umständen für die jüngeren Kinder zu einem späteren Zeitpunkt keine Monate mehr übrigbleiben. Modelle wie das teilweise Ruhen der Zulassung oder die Beschränkung des Versorgungsauftrages sind dann die einzigen Alternativen.

Arno Zurstraßen M.A.

Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision; Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht
Aachener Straße 197-199, 50931 Köln
E-Mail: contact@arztundrecht.de

Bann gegen Cookie-Banner

Ein Cookie-Banner mit der Formulierung „Durch die weitere Nutzung der Website stimmen Sie ... zu“ ist rechtswidrig. Die Antragsgegnerin verwendete aus ihrer Homepage einen Datenschutzhinweis mit folgenden Informationen über Cookies: „Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Website stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. Ok. Datenschutzerklärung“.

Diese Verwendung wurde ihr vom Landgericht Köln (Az.: 31 O 36/21; 13.4.2021) untersagt. Sie widerspreche dem wesentlichen Gedanken von § 15 Abs. 3 TMG. Danach darf der Diensteanbieter für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer nach einer Unterrichtung über sein Widerspruchsrecht dem nicht widerspricht. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Vorschrift dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass der Diensteanbieter Cookies zur Erstellung von Nutzungsprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung nicht einsetzen darf, wenn die Einwilligung des Nutzers mittels eines voreingestellten Ankreuzkästchens eingeholt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss. Dem folgend widerspricht eine, wie in dem zu entscheidenden Fall verwendete, Klausel erst Recht § 15 Abs. 3 TMG, wenn mit der Weiternutzung der Internetseite konkludent in die Nutzung von Cookies eingewilligt werden soll.

BGH, 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 Rn. 52